



STATUTEN

Gemeinnütziger Frauenverein Brienz gegründet 1890

I NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen "Gemeinnütziger Frauenverein Brienz" besteht ein parteipolitisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Brienz.

Art. 2 Zweck

Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung.

- a) Der Verein unterhält eine Brockenstube ("Gwunderstibli"), wo gut erhaltene Gebrauchsgegenstände ohne Entschädigung entgegen genommen und zu günstigen Preisen verkauft werden.
- b) Der Verein kann weitere Aufgaben oder Aktivitäten ausüben.
- c) Er verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

II MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitglieder, Jahresbeitrag

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche den Jahresbeitrag bezahlen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Der Austritt kann nur schriftlich und auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag zwei Jahre nicht mehr bezahlt worden ist.

Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Es hat ein Rekursrecht an die nächste Hauptversammlung.

III VEREINSORGANE

Allgemeines

Art. 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Hauptversammlung

Art. 5 Ordentliche Hauptversammlung (HV)

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Halbjahr statt. Sie behandelt vor allem die in Art. 8 bezeichneten Geschäfte.

Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden.

Anträge von Mitgliedern sind bis spätestens Ende Februar bzw. mind. 2 Monate vor der HV dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten.

Art. 6 Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies verlangen.

Für die a.o. Hauptversammlung gilt Art. 5 Abs. 2 analog.

Art. 7 Beschlussfassung

Die Hauptversammlung fasst die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen.

Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid, bei Wahlen das Los.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds nicht geheime Abstimmung bzw. Wahlen beschliesst.

Art. 8 Zuständigkeit der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Wahl der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle.
- b) Genehmigung von:
 - Protokoll der letzten Hauptversammlung
 - Jahresbericht der Präsidentin
 - Jahresrechnungen des Vereins und allfälliger Nebenorganisationen
 - Bericht der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstands
 - Budget

- c) Festsetzen des Jahresbeitrages
- d) Beschlussfassung über Finanzgeschäfte, die im Einzelfall CHF 2'000.00 oder gesamthaft CHF 5'000.00 pro Jahr übersteigen.
- e) Mutationen
- f) Annahme und Änderung der Statuten
- g) Auflösung des Vereins
- h) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Hauptversammlung durch das Gesetz und die Statuten vorbehalten sind, vom Vorstand vorgelegt oder von Vereinsmitgliedern spätestens bis Ende Februar dem Vorstand zuhanden der Hauptversammlung schriftlich unterbreitet worden sind.
- i) Tätigkeitsprogramm

In allen diesen Fällen ist die ordnungsgemässe Traktandierung vorausgesetzt.

Vorstand

Art. 9 Mitgliederzahl, Ersatz

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte die Vizepräsidentin, die Sekretärin und die Kassierin.

Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und ist wiederwählbar.

Rücktritte sind der Präsidentin mindestens drei Monate vor der Hauptversammlung bekanntzugeben.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so kann an der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer stattfinden.

Art. 10 Entschädigungen

Den Vorstands- und Vereinsmitgliedern werden mindestens die effektiv ausgewiesenen Spesen entschädigt.

Art. 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin, sooft es die Geschäfte erfordern. Die Präsidentin muss innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder es verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen.

Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 12 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Präsidentin oder die Vizepräsidentin kollektiv mit der Sekretärin oder der Kassierin. Für Postcheck- und Bankverkehr hat die Kassierin Einzelunterschrift.

Art. 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- a) Vertretung des Vereins nach aussen.
- b) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Hauptversammlung zu unterbreiten sind.
- c) Einberufung der Hauptversammlung und Erstellen der Jahresberichte, der Jahresrechnungen und des Budgets.
- d) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung
- e) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung übertragen sind.
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltung und der Buchhaltung der Nebenorganisationen.
- g) Finanzkompetenz hat der Vorstand für nicht budgetierte Geschäfte bis zum Betrag der von der Hauptversammlung in Art. 8d festgelegten Summe.
- h) Einsetzen von Arbeitsgruppen, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, delegiert werden können.
- i) Ausschluss von Mitgliedern
- k) Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich.
- l) Diskussionen im Vorstand unterstehen der Schweigepflicht.

Kontrollstelle

Art. 14 Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen

Die Hauptversammlung wählt zur Prüfung der Vereinsrechnungen und allfälliger Nebenrechnungen zwei Revisoren/Revisorinnen. Eine Amtsperiode dauert vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisoren/Revisorinnen dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Revisoren/Revisorinnen erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 15 Finanzwesen

Die finanziellen Bedürfnisse des Vereins werden aus den Mitgliederbeiträgen, den Zinsen aus dem Vereinsvermögen, den Zuwendungen Dritter und Einnahmen aus besonderen Veranstaltungen usw. bestritten.
Das Vereinsvermögen ist für gemeinnützige Zwecke bestimmt.

Art. 16 Haftung

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

(Art. 75 a ZGB)

Art. 17 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein und die Nebenorganisationen.

Art. 18 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

V STATUTENÄNDERUNG

Art. 19 Voraussetzungen

Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit einem mehr von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Die Beschlussfassung über die Festsetzung des Jahresbeitrages erfolgt gemäss Art. 7.

VI AUFLÖSUNG, FUSION UND LIQUIDATION

Art. 20 Auflösung und Fusion

Für die Auflösung oder Fusion des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 21 Vermögensverwendung

Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken befindet die Hauptversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Gewinn und Kapital sind einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten Institution mit *Sitz in der Schweiz* zuzuwenden. Eine Fusion ist nur mit einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz zulässig.

Das Vermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden.

VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22 Gleichberechtigung

Alle in diesen Statuten erwähnten Funktionen können sowohl von weiblichen als auch von männlichen Vereinsmitgliedern ausgeübt werden.

Art. 23 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung vom 05.05.2023 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen jene vom 24.04.2019.

Brienz, 05. Mai 2023

Gemeinnütziger Frauenverein Brienz

Co-Präsidium:

Die Vize-Präsidentin



Christine Grossmann

Die Sekretärin:



Caroline Flück